

## Unfreiwillig abgeschleppt - Wenn das Parken richtig teuer wird

Wenn der Pkw plötzlich nicht mehr dort steht, wo man ihn zuletzt abgestellt hatte, kann das mehrere Gründe haben. Der Wahrscheinlichste ist in der Regel, dass das Fahrzeug abgeschleppt worden ist. Ein Anruf bei der Polizei oder dem örtlichen Ordnungsamt schafft hier Gewissheit. Die Erleichterung darüber, dass das Fahrzeug nicht gestohlen wurde, weicht schnell der bösen Vorahnung, dass der letzte Parkvorgang zu einer teuren Angelegenheit werden kann. Doch durfte das Ordnungsamt oder die Polizei den Pkw einfach so abschleppen bzw. umsetzen lassen?

Um eine Umsetzung durch die Ordnungsbehörden zu rechtfertigen, muss das Fahrzeug verkehrswidrig abgestellt worden sein. Dies ist entweder der Fall, wenn das abgestellte Fahrzeug die Sicherheit des Straßenverkehrs oder den Verkehrsfluss beeinträchtigt oder andere Verkehrsteilnehmer:innen behindert. Dies ist zum Beispiel in Feuerwehruzufahrten, auf Radwegen oder an unübersichtlichen Stellen (Kurven) der Fall. Ebenfalls verkehrswidrig ist das Fahrzeug an Orten abgestellt, an denen das Parken oder Halten durch eine entsprechende Beschilderung untersagt ist. Im absoluten Halteverbot darf die Polizei auch ohne besondere Gefährdung oder Behinderung abschleppen, im eingeschränkten Halteverbot muss nach der Rechtsprechung zumindest des VG Köln auch noch eine Verkehrsbeeinträchtigung hinzukommen.

Ein großes Ärgernis stellen in diesem Zusammenhang die sogenannten mobilen Halteverbotsschilder dar, die kurzfristig in bestimmten Bereichen aufgestellt werden, in denen das Parken üblicherweise erlaubt ist. Sie werden meist im Zusammenhang mit geplanten Bauarbeiten, Umzügen o.ä. für eine begrenzte Zeit aufgestellt und danach wieder entfernt. Bewegt man sein Fahrzeug nicht täglich, oder ist für einige Tage oder Wochen verreist, bekommt man von der Aufstellung der Schilder und dem Verbot erst gar nichts mit. Doch auch in solchen Fällen bestehen für ein Vorgehen gegen die Abschleppmaßnahme oft nur geringe Erfolgsaussichten. Die Halteverbotsschilder begründen ein gesetzliches Gebot, das Fahrzeug wegzufahren, welches nach Aufstellung auch wirksam wird. Nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne, die den Betroffenen zur Kenntnisnahme eingeräumt wird, sind die Behörden auch hier berechtigt, die Umsetzung des Fahrzeuges zu veranlassen. Nach der Rechtsprechung wird hierbei ein Zeitraum von lediglich zwei (NRW) bis drei (z.B. Amtsgericht Cottbus) Tagen als ausreichend angesehen. Innerhalb eines solchen Intervalls sollte man als Fahrzeughalter:in regelmäßig nach dem Fahrzeug sehen und dieses ggf. umparken. Wer in den Urlaub fährt, muss das Fahrzeug entweder auf einem privaten Gelände sicher abstellen oder aber Nachbar:innen oder Bekannte bitten, das Fahrzeug im Auge zu behalten und ggf. umzuparken.

Schließlich besteht für die Behörden auch die Möglichkeit, einen Pkw abzuschleppen und verwahren zu lassen, wenn eine Gefahr vom Pkw selbst abgewendet werden soll. So zum Beispiel zum Schutz vor Diebstahl, wenn das Fahrzeug unverschlossen oder mit offenem Fenster abgestellt wird.

Die Behörden haben jedoch sowohl im Hinblick auf die Frage, ob sie abschleppen als auch hinsichtlich der voraussichtlich hierfür entstehenden Kosten die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Einzelheiten werden auch hier zumeist durch die Rechtsprechung geprägt. Findet sich an dem Pkw beispielsweise ein Zettel, der darauf hinweist, dass man sich in einem bestimmten, wenige Meter entfernten Geschäft befindet und in wenigen Minuten zurück ist, können die Beamten gehalten sein, einige Minuten zu warten oder in dem genannten Geschäft nachzufragen. Hingegen besteht keine Pflicht, eine angegebene Telefonnummer anzurufen oder gar die Halteradresse zu ermitteln und aufzusuchen. Hinsichtlich der Kosten wäre beispielsweise die Umsetzung auf einen nahe gelegenen „legalen“ Parkplatz im öffentlichen Straßenraum einer Verbringung auf einen privaten Parkplatz beispielsweise des Abschleppunternehmens, bei dem schnell hohe Verwahrtgelte entstehen, vorzuziehen.

Die Kosten für die Abschleppmaßnahme variieren je nach Region und den einzelnen Maßnahmen, die veranlasst worden sind. So kommen für die Vorbereitung und Durchführung der Umsetzung, sowie für die unter Umständen notwendige Verwahrung des Fahrzeuges schnell mehrere hundert Euro zusammen. Bei einer abgebrochenen Abschleppmaßnahme dürfen zumindest die Vorbereitungshandlungen in Rechnung gestellt werden. Je nach konkretem Verkehrsverstoß wird zudem ein Buß- oder Verwarngeld fällig.

Sollten Sie unberechtigt abgeschleppt worden sein, empfiehlt es sich, die konkrete Verkehrssituation vor Ort zeitnah mit Fotos zu dokumentieren. Zudem sollten Sie ein ergehendes Bußgeld oder Verwarngeld wegen des Verkehrsverstoßes allenfalls unter Vorbehalt zahlen und zeitnah die Akte der Bußgeldstelle anfordern. In der Akte sollte die Behörde die Grundlagen der Maßnahme sowie den Verkehrsverstoß ordentlich dokumentiert haben. Zahlen Sie hingegen das Verwarn- oder Bußgeld, ohne Einwände zu erheben, erschwert dies im weiteren Verfahren das Vorgehen gegen den Kostenbescheid.

Ihr Fahrzeug wurde unberechtigt abgeschleppt? Kontaktieren Sie uns noch heute für eine Ersteinschätzung und eine kompetente Vertretung in Ihrem Fall!

Stand: Juli 2022